

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

DER ART FOR ART THEATERSERVICE GMBH

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020/2021

Die ART for ART Theaterservice GmbH legt seit dem Geschäftsjahr 2013/2014 einen Corporate Governance Bericht (idF CG-Bericht) vor. Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website der ART for ART Theaterservice GmbH (<http://www.artforart.at>) veröffentlicht.

Grundlage ist der von der Bundesregierung am 30. Oktober 2012 beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), nunmehr in der Neufassung vom 28. Juni 2017, der die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes regelt.

Die Umsetzung der Neufassung des B-PCGK durch die ART for ART Theaterservice GmbH erfolgt mit Beginn des Geschäftsjahres 2017/2018 ab 1. September 2017. Bis dahin galt der am 30. Oktober 2012 beschlossene B-PCGK.

Der CG-Bericht enthält die vom B-PCGK vorgeschriebenen Informationen unter Berücksichtigung der vom Bundeskanzleramt getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der ART for ART Theaterservice GmbH besteht aus einer Geschäftsführerin.

Die Geschäftsführerin der ART for ART Theaterservice GmbH ist gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.

Die Bestellung der Geschäftsführerin erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und des Aufsichtsrates der ART for ART Theaterservice GmbH.

Die Geschäftsführerin vertritt die Gesellschaft selbständig.

Geschäftsführung im GJ 2020/2021:

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Funktionsbeginn	Ende der laufenden Funktionsperiode
Josef Kirchberger	1954	14.05.2020	12.10.2020
Petra Höfinger	1969	12.10.2020	11.10.2025

1.2. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen des Mitgliedes der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Petra Höfinger	keine

1.3. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes und des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Grundprinzipien der Geschäftsführung sowie die Geschäftsbereiche geregelt. Sie enthält weiters Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog jener Geschäfte und Maßnahmen, welche der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Generalversammlung bedürfen.

1.4. Vergütung der Geschäftsführung (unter Berücksichtigung von Pkt. 12.2. des B-PCGC)

	Petra Höfinger
Fixe (erfolgsunabhängige) Bezüge	145.333,33 €
Variable (erfolgsbezogene) Bezüge	0 €
Weitere Komponenten: Dienstwagen	6.457,50 €
Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind	0 €
SUMME Geschäftsführung	151.790,83 €

2. AUFSICHTSRAT

2.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

In der Berichtsperiode 2020/2021 war ein Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes und des Gesellschaftsvertrages, in ihren jeweils zum 31.08.2021 geltenden Fassungen, eingerichtet.

Aufsichtsratsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Mitglieder des Aufsichtsrats vom Anteilseigner, dem fachlich zuständigen Bundesministerium bzw. dem Bundesministerium für Finanzen (*) gem. BThOG in der Fassung vom 31.08.2021 bestellt/entsandt:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung und Ende der Periode	Mitglied im Prüfausschuss	Anmerkung **)
Christian Kircher (Vorsitzender)	1964	01.04.2016 –	ja	
Cornelia Lamprechter (Stellvertreterin des Vorsitzenden)	1974	30.09.2020 –	ja	
Valerie Höllinger (Stellvertreterin des Vorsitzenden)	1972	09.09.2015 – 30.09.2020		
Nora Schmid	1978	30.09.2020 –		
Elisabeth Sobotka	1965	09.09.2015 – 30.09.2020		
Christine Pennerstorfer	1966	30.09.2020 –	ja	
Peter Part (*)	1969	09.09.2015 – 30.09.2020	ja	
Ruth Schuster	1976	30.09.2020 –		
Othmar Stoss	1954	12.03.2014 – 30.09.2020		
Robert Beutler	1971	30.09.2020 –		
Christoph Ladstätter	1964	01.09.2019 – 30.09.2020	ja	

Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung und Ende der Periode	Mitglied im Prüfausschuss	Anmerkung
Walter Tiefenbacher	1960	16.04.2007 –	ja	
Jürgen Beitelberger	1982	26.09.2019 –		
Christian Pizato	1965	07.06.2019 –		

**) Falls zutreffend: Hat an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates nicht teilgenommen.

2.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergeben sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Bundestheaterorganisationsgesetzes, des Gesellschaftsvertrages der ART for ART Theaterservice GmbH, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex*, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Geschäftsführung unterhält laufend Kontakt mit dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und berichtet diesem rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

So oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung zu einer Sitzung einberufen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse namentlich zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses war im Geschäftsjahr 2020/2021 ein Prüfausschuss bestellt.

Im Geschäftsjahr 2020/2021 haben fünf Aufsichtsratssitzungen und zwei Prüfausschusssitzungen stattgefunden.

2.3 Vergütung des Aufsichtsrats

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist bei Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 150,00 je Sitzung, für den Vorsitzenden oder seine Stellvertretung in der Funktion der Vorsitzführung EUR 200,00 je Sitzung vorgesehen, sofern sie darauf nicht verzichtet haben. Dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter, die ihre Funktion gemäß § 110 Abs 3 ArbVG ehrenamtlich ausüben.

Mit dem Sitzungsgeld wird der gesamte Zeitaufwand und alle anderen, im Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – abgedeckt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten über das Sitzungsgeld (Anwesenheitsentgelt) hinaus keine Vergütung.

3. D&O Versicherung

Für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und die leitenden Angestellten besteht eine D&O Versicherung.

4. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Bestellung der Geschäftsführerin erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung gemäß dem Bundestheaterorganisationsgesetz durch die Bundestheater-Holding GmbH. Die Bestellung der Geschäftsführerin erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und des Aufsichtsrates der betreffenden Gesellschaft.

Die ART for ART Theaterservice GmbH bekennt sich zu Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Ebenen, dabei sind Frauen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Ziel der Personalpolitik der ART for ART Theaterservice GmbH ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Abteilungen sowie in den Führungspositionen der Gesellschaft auf mindestens 50% zu erhöhen, sofern nicht die Art der beruflichen Tätigkeit oder die Rahmenbedingungen ihrer Ausübung ein spezifisches Merkmal erfordern. Im Bedarfsfall wird in Ausschreibungstexten darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Nach budgetären und organisatorischen Möglichkeiten der ART for ART Theaterservice GmbH und nach den Erfordernissen des Betriebes werden familienfreundliche organisatorische Änderungen, wie Reduzierung des Aufgabengebietes oder flexiblere Arbeitszeiten für Frauen und Männer mit Betreuungspflichten, angestrebt.

Frauenanteil zum 31.08.2021 (Angabe in %):

Geschäftsführung	100,0%
Führungsposition (in Geschäftsleitung und Abteilungsleitung)	48,6%
Aufsichtsrat	44,4%
Kapitalvertreter	66,7%
Arbeitnehmervertreter	0,0%

5. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH erklären, im Geschäftsjahr 2020/2021 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom Bundeskanzleramt getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:



Petra Höfinger MBA
Geschäftsführerin

Für den Aufsichtsrat:



Mag. Christian Kircher
Vorsitzender des Aufsichtsrates

ANHANG 1:

ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS BUNDESKANZLERAMT:

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.5.1.	Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG. Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG): "Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden." Zusammenfassende Begründung: Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrentätigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft. Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch die Gesellschaft sind die Gesellschafter.

9.5.2.	Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention. Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt. Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.
11.6.6.	Gemäß § 13 Abs 4 BThOG idgF erster Satz gehört – mit Wirkung zum 1.9.2015 – <i>„den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften gemäß § 3 Abs. 4 BThOG der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH an, der gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates ist“</i>: a) Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding ist gleichzeitig Anteilseigner und Vorsitzender des Aufsichtsrates in den Tochtergesellschaften. b) Die Bestellung von MitarbeiterInnen der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH durch den Bundeskanzler ist möglich. Begründung: ad a) Zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte bezieht die Generalversammlung bei der Entlastung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH deren ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften ein. ad b) Die Bühnengesellschaften sind die größten Kunden der ART for ART. Diese Beziehung soll durch die Bestellung von einem/r Mitarbeiter/in der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat gestärkt werden.

WEITERE ABWEICHUNGEN:

8.3.3.1	Der Abschluss einer D&O Versicherung stellt einen Bestandteil der Geschäftsgrundlage der Geschäftsführerverträge des Bundestheaterkonzerns dar. Die derzeit laufende D&O Versicherung des Bundestheater-Konzerns für die Geschäftsleitungen und die Mitglieder des Überwachungsorgans (D&O Versicherung) schließt Ansprüche wegen oder aufgrund vorsätzlicher Pflichtverletzung aus. Gedeckt sind jedoch Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus eventualis). Eine Aufteilung der Versicherungssumme (in der derzeit gültigen D&O Versicherung) auf zwei Organe (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) ist nicht zielführend, da dies zu einer Reduktion der Versicherungssumme pro Schadensfall bzw. pro Jahr für die beiden Gremien führen würde. Eine Ergänzung durch eine Two-Tier Trigger Policy (= Trennung der Deckung mit separaten Risikoträgern für das jeweilige Organ) ist im Bundestheaterkonzern derzeit nicht umgesetzt.
---------	--

ANHANG 2:

Organigramm zum 31.08.2021

